

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2003

zur Änderung der Entscheidung 96/603/EG zur Festlegung eines Verzeichnisses von Produkten, die in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ gemäß der Entscheidung 94/611/EG zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates über Bauprodukte einzustufen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1673)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/424/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Entscheidung 2000/147/EG der Kommission vom 8. Februar 2000 zur Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates im Hinblick auf die Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 96/603/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, geändert durch die Entscheidung 2000/605/EG <sup>(5)</sup>, wurde ein Verzeichnis von Produkten aufgestellt, die nach den Tabellen 1 und 2 im Anhang zu der Entscheidung 94/611/EG der Kommission <sup>(6)</sup>, die die Klassifikation des Brandverhaltens von Bauprodukten regelt, in die Kategorie A „Kein Beitrag zum Brand“ eingestuft wurden.
- (2) Die Entscheidung 94/611/EG wurde durch die Entscheidung 2000/147/EG ersetzt.
- (3) Die Bemerkungen zu „Mörtel mit anorganischen Bindemitteln“ in der Tabelle im Anhang der Entscheidung 96/603/EG sind an den technischen Fortschritt anzupassen.

(4) Die Entscheidung 96/603/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

In der Tabelle im Anhang der Entscheidung 96/603/EG werden unter dem Punkt „Mörtel mit anorganischen Bindemitteln“ die Bemerkungen „Vorwurf-/Putzmörtel und Estrichmörtel, mit einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, z. B. Zement, Kalk, Mauermörtelzement und Gips“ ersetzt durch: „Vorwurf-/Putzmörtel, Estrichmörtel und Mauermörtel, mit einem oder mehreren anorganischen Bindemitteln, z. B. Zement, Kalk, Mauermörtelzement und Gips“.

## Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 50 vom 23.2.2000, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. L 267 vom 19.10.1996, S. 23.<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 36.<sup>(6)</sup> ABl. L 241 vom 19.9.1994, S. 25.